

Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Auf Grund von § 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl LSA S. 238), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Eigenbetriebe, die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes gestalten.

§ 2

Rechnungswesen

(1) Eigenbetriebe mit Erträgen bis zu 520.000 Euro im Jahr oder einer Bilanzsumme bis zu 2.600.000 Euro im Jahr sowie bis zu 20 Beschäftigten entsprechend der Stellenübersicht können die für kleine Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches vorgesehenen Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens zwei der drei Merkmale nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Eigenbetriebe der Abfallentsorgung, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Energieversorgung sowie für Verkehrs- und Hafenbetriebe.

(2) Für Eigenbetriebe mit geringem Buchungsumfang, die nicht der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder der Abfallentsorgung dienen, kann eine entsprechende Verwaltungsbuchführung geführt werden. Die Art der Buchung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 19 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§ 3**Erfolgsplan**

(1) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu erläutern. Soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, sind sie besonders zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

(2) Im Erfolgsplan sind die in Absatz 1 genannten Positionen auch für die drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahre darzustellen (mittelfristige Ergebnisplanung).

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Im Fall erfolgsgefährdender Mehraufwendungen tritt bei Eilbedürftigkeit an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind sie unabweisbar, sind der Betriebsausschuss und der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(4) Im Erfolgsplan sind geplante Gewinnverwendungen aufzuzeigen und zu erläutern.

§ 4**Vermögensplan**

(1) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt des Aufgabenträgers stammen und Mittel, die an den Haushalt des Aufgabenträgers abfließen sollen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Aufgabenträgers übereinstimmen.

(2) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Für Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausga-

ben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Ausgaben für weitere Jahre sind in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(3) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen, sofern es sich nicht um Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung oder dringende Instandsetzungen handelt, erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgekosten beizufügen.

(4) Die Inanspruchnahme der Ausgabeansätze darf nur erfolgen, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzierungsmittel gesichert ist.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich zusammenhängen, können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn dies die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit ihre Deckung nicht gewährleistet ist. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Bilanz

(1) Soweit in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, richtet sich die Aufstellung der Bilanz nach dem Dritten Buch, 2. Abschnitt des Handelsgesetzbuches. Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(2) Von der Gliederung nach § 266 des Handelsgesetzbuches kann abgewichen werden, wenn der Gegenstand des Eigenbetriebes dies erfordert und die abweichende Gliederung gleichwertig ist. § 268 Abs. 1 bis 3 und die §§ 270 und 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 6**Bilanzielle Behandlung von Zuschüssen**

(1) Die von der öffentlichen Hand gewährten Zuschüsse sind Vermögensübertragungen zugunsten des Eigenbetriebes, die entweder als Ertragszuschuss oder als Kapitalzuschuss einzuordnen sind.

(2) Ertragszuschüsse sind Zuwendungen, die für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie dienen der Stärkung der Ertragskraft. Ertragszuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhält, sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten auszuweisen. Der Sonderposten ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Abschreibung des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes jährlich ertragswirksam aufzulösen. Soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann, ist der Sonderposten jährlich in Höhe von einem Fünftel aufzulösen. Zuschüsse für Baumaßnahmen sind als Ertragszuschüsse zu behandeln.

(3) Kapitalzuschüsse sind Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat. Sie dienen der Stärkung des Eigenkapitals. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhält, sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, die bei der Refinanzierung entsprechend aufzulösen ist.

(4) Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung

§ 7**Anhang**

Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nrn. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und Mitglieder des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und
 2. nach § 285 Nr. 10 des Handelsgesetzbuches für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses
- zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 8

Lagebericht

Für den Lagebericht des Eigenbetriebes gilt § 289 des Handelsgesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass auf die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. die Ertragslage,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
8. die Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes zur Gemeinde.

§ 9

Muster

Zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen können verbindliche Muster erlassen werden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2011

Der Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

A. Allgemeines

Nach Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (Doppik) sollten auch die unselbstständigen Eigenbetriebe ihr Rechnungswesen nach den Regelungen der Doppik führen, um eine einheitliche Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Haushalts- und Wirtschaftspläne zu erreichen. Da sich in der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO) und in der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik bereits die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung wiederfanden, genügte der entsprechende Verweis auf die Gemeindeordnung. Nur jene Vorschriften, die nicht Bestandteil der Gemeindeordnung oder der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik waren, wurden im Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) aufgenommen; die Eigenbetriebsverordnung wurde am 22. März 2006 aufgehoben.

Die Übergangsvorschrift in Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichte die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2006 für jene Kommunen, die ihr Rechnungswesen noch nicht auf die Doppik umgestellt hatten. Der Gesetzgeber stellte mit der Übergangsvorschrift die uneingeschränkte Weiterführung der kaufmännisch buchenden Eigenbetriebe während der haushaltsrechtlichen Umstellung sicher.

Nach nochmaliger Abwägung aller Interessen wurde den Eigenbetrieben hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen ein Wahlrecht zwischen den Regelungen der Doppik und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) eingeräumt. Das Eigenbetriebsgesetz wurde durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts am 26. Mai 2009 entsprechend geändert. Zudem wurde durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts die o. g. Übergangsvorschrift und somit die Anwendbarkeit der „alten Eigenbetriebsverordnung“ aufgehoben.

Die Praxis hat gezeigt, dass diverse eigenbetriebsrechtliche Vorschriften für kaufmännisch buchende Eigenbetriebe im Eigenbetriebsgesetz nicht hinreichend erläutert oder den Bedürfnissen der kaufmännisch buchenden Eigenbetriebe nicht ausreichend angepasst wurden. Die Eigenbetriebsverordnung soll bestehende Unklarheiten ausräumen und unzweckmäßige Regelungen des Handelsgesetzbuches modifizieren bzw. ersetzen.

Unberührt von den eigenbetrieblichen Regelungen bleiben unter anderem die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Die Ansatzfähigkeit von Kosten in der Gebührenkalkulation bestimmt sich unabhängig von der Organisationsform des Aufgabenträgers allein nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt sowie nach § 6 Abs. 2 des Abfallgesetzes Sachsen-Anhalt. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Vorschriften des Eigenbetriebsrechts zur Wirtschaftsführung (etwa zu Verlustvorträgen, Eigenkapitalverzinsung und Rückstellungen) die Anwendung des Kommunalabgabenrechts im Außenverhältnis zu den Abgabepflichtigen nicht modifizieren. Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, wonach einige Aufgabenträger gebildete Rückstellungen unzulässigerweise auf die Gebührenzahler umgelegt haben.

B. Im Einzelnen

zu § 1

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der doppisch buchenden Eigenbetriebe ist abschließend im Eigenbetriebsgesetz, der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik geregelt. Der Regelungsbedarf beschränkt sich daher auf die Eigenbetriebe, die ihre Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen.

zu § 2

Für die Eigenbetriebe gelten nur die Vorschriften des 1. Abschnitts des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar, Jahresabschluss sowie Aufbewah-

rung und Vorlage von Unterlagen unmittelbar. Im Übrigen bleiben landesrechtliche Sondervorschriften gemäß § 263 HGB unberührt. Dementsprechend ist für eine festgelegte Größenklasse die sinngemäße Anwendung der für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB geltenden Rechnungslegungsvorschriften vorgesehen. Die Regelung ergänzt die bereits in § 19 Abs. 2 EigBG für diese Größenklasse vorgesehenen Erleichterungen.

Mit Rücksicht auf die an öffentliche Unternehmen zu stellenden Transparenzanforderungen werden die für mittelgroße und kleine Kapitalgesellschaften nach den handelsrechtlichen Vorschriften möglichen Erleichterungen nicht zugelassen. Diese beziehen sich nach §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274 a, 276 und 288 HGB auf den Inhalt der Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang.

zu § 3

zu Absatz 1

Der Erfolgsplan muss gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und stellt für die Betriebsleitung eine Richtschnur bei der Führung der Geschäfte im jeweiligen Wirtschaftsjahr dar. Zur Nachvollziehbarkeit der Ansätze und Einschätzung von Risiken ist generell eine Erläuterung und bei erheblichem Abweichen von den Vorjahreszahlen eine besondere Begründung erforderlich. Die Regelung in Satz 3 soll dem Betriebsausschuss und der Gemeindevertretung eine Beurteilung des Zahlenwerkes des Erfolgsplanes erleichtern.

Die in Absatz 2 geforderte mittelfristige Darstellung erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften für doppisch buchende Eigenbetriebe im Interesse der planerischen Überwachung der stetigen Aufgabenerfüllung und dient der Vergleichbarkeit der doppisch und kaufmännisch buchenden Eigenbetriebe.

Absatz 3 ergänzt § 13 Abs. 2 S. 3 EigBG. Durch die Berichts- und Zustimmungspflichten wird sichergestellt, dass die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe über wesentliche Abweichungen informiert sind und regelnd eingreifen können. Erfolgsgefährdende Mindererträge liegen vor, wenn kein Aufwandsrückgang in gleichem Umfang erfolgt. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn sie

nicht durch andere Aufwandsansätze oder Mehrerträge gedeckt werden können. Sie sind bei Unabweisbarkeit zulässig, das heißt, der Aufwand muss für die betriebliche Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sein.

zu Absatz 4

Der Eigenbetrieb ist ungeachtet der organisatorischen Verselbständigung Teil des Gemeindevermögens und nicht unabhängig vom Kernhaushalt zu betrachten. Geplante Gewinnverwendungen sind mit der Haushaltssituation der Gemeinden und etwaigen Konsolidierungserfordernissen abzustimmen.

zu § 4

Der Vermögensplan ist in erster Linie Investitions- und Finanzierungsplan. Die Vorschriften über die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen in § 99 GO LSA finden entsprechende Anwendung.

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren führen. Im Vermögensplan sind die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen daher zu veranschlagen. Die Vorschriften über die Veranschlagung von Ausgaben im Vermögensplan in Absatz 2 sind dem kommunalen Haushaltsrecht angepasst.

Der flexibleren Wirtschaftsführung wird in Absatz 5 dadurch Rechnung getragen, dass im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden können. Wie im kommunalen Haushaltsrecht wird damit im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips auch für die im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben des Eigenbetriebes die strenge Bindung für die Haushaltsansätze im Interesse einer größeren Beweglichkeit der Wirtschaftsführung gelockert.

zu § 5

Bei der Aufstellung der Bilanz finden verschiedene Vorschriften des HGB keine Anwendung:

§ 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2:

- Da beim Eigenbetrieb die Entscheidung über die Ergebnisverwendung der Gemeindevertretung obliegt, kann die Bilanz nicht unter Berücksichtigung einer Ergebnisverwendung aufgestellt werden.

§ 268 Abs. 2:

- Die Entwicklung des Anlagevermögens hat der Eigenbetrieb im Wesentlichen im Anlagennachweis darzustellen. Da der Anlagennachweis inhaltlich den Anforderungen des § 268 Abs. 2 angepasst ist (z. B. Einbeziehung der Finanzanlagen), ist die Anwendung dieser Vorschrift für den Eigenbetrieb auszuschließen.

§ 268 Abs. 3:

- Beim Eigenbetrieb darf der dieser Regelung zugrunde liegende Sachverhalt durch das in § 13 Abs. 5 EigBG festgelegte Verfahren nicht eintreten. Es besteht die Verpflichtung, nicht ausgleichbare Verluste letztendlich aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers auszugleichen.

§ 270 Abs. 1:

- Da beim Eigenbetrieb eine Kapitalrücklage nicht gebildet wird und eine sinngemäße Anwendung für die Rücklagenzuführung wegen der beim Eigenbetrieb der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns (§ 10 EigBG) nicht in Betracht kommt, ist die Anwendung dieser Regelung auszuschließen.

§ 272 Abs. 1:

- Der Eigenbetrieb ist gemäß § 12 Abs. 2 EigBG mit angemessenem Stammkapital auszustatten; gezeichnetes Kapital gibt es beim Eigenbetrieb nicht. Ausstehende Zahlungen der Gemeinde auf das Stammkapital sind im Rahmen des Postens Forderungen an die Gemeinde nachzuweisen. Das Stammkapital muss mit seinem in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag in der Bilanz ausgewiesen werden.

zu § 6

Die öffentliche Hand gewährt Eigenbetrieben Zuschüsse verschiedenster Art. Die Bilanzierung der Zuschüsse hat sowohl steuerrechtliche Auswirkungen als auch Auswirkungen auf das Betriebsergebnis. Die Vorschrift definiert die einzelnen Zuschüsse und regelt deren buchhalterische Behandlung, die an die Verfahrensweise bei den doppisch buchenden Eigenbetrieben angeglichen wurde.

zu § 7

Der Anhang dient der Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anlagennachweis ist Bestandteil des Anhangs und damit Teil des Jahresabschlusses. § 285 Nr. 8 HGB findet keine Anwendung, denn die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes ist gemäß dem vorgegebenen Formblatt nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Die nach § 286 Abs. 2 und 3 HGB eröffneten Möglichkeiten zum Unterlassen von Angaben gelten nicht für Eigenbetriebe, weil an diese als öffentliche Unternehmen erhöhte Transparenzanforderungen gestellt werden.

Entsprechend der Regelung des § 268 Abs. 2 HGB ist entweder in der Bilanz oder im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Die Abschreibungen des Geschäftsjahrs sind entweder in der Bilanz bei dem betreffenden Posten zu vermerken oder im Anhang in einer der Gliederung des Anlagevermögens entsprechenden Aufgliederung anzugeben. Bei Eigenbetrieben soll die Darstellung im Anhang erfolgen (siehe Muster Anlagennachweis - Anlage 5 und 6 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 2009, Aktenzeichen: 33.11 – 10200).

zu § 8

Der Lagebericht ist neben dem Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang Bestandteil der Berichtspflichten laut Handelsgesetzbuch. Der Be-

richt soll die derzeitige und zukünftige Situation des Eigenbetriebs hinsichtlich der Chancen und Risiken darstellen. Es muss ein den „tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ (§ 289 HGB) vermittelt werden.

Der Lagebericht ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses, wird jedoch parallel zu diesem erstellt. Die Regelung wurde neben den handelsrechtlichen Vorgaben dem Bedürfnissen eines Eigenbetriebes angepasst.

zu § 9

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Darstellungsweise zur besseren Vergleichbarkeit kann das Ministerium des Innern entsprechende Muster erlassen. Hiervon hat das Ministerium des Innern mit Erlass vom 20. Juli 2009, Aktenzeichen:33.11 – 10200, bereits im Vorfeld Gebrauch gemacht

zu § 10

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf Paarformeln verzichtet und die sprachliche Gleichstellungsklausel entsprechend Artikel 100 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen.

zu § 11

Es handelt sich um eine Regelung über das Inkrafttreten der Verordnung.